

Verfassung für die Kurhessen-Stiftung

Stand: 28.05.2019

Präambel

Aufgabe und Ziel der Kurhessen-Stiftung ist die Hilfe und Unterstützung geistig und seelisch behinderter Menschen. Verwirklicht wird dieses Ziel über die gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ und dessen gemeinnützigen Tochtergesellschaften.

Die Einrichtungen und Tochtergesellschaften des „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ sind im nordhessischen Verbreitungsgebiet der Kurhessen-Stiftung angesiedelt. Es handelt sich hauptsächlich um anerkannte Werkstätten, Inklusionsbetriebe und Wohnstätten, die Menschen mit vielfältigen Behinderungen aufnehmen und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in weitgehend individueller und selbständiger Weise ermöglichen. Im Geschäftsbereich Arbeiten werden Arbeitsplätze sowohl für geistig wie für seelisch behinderte Menschen angeboten. Tagesstätten, Trainingsbereiche und Fördergruppen vervollständigen die gezielten Eingliederungs- und Betreuungshilfen. Im Geschäftsbereich Wohnen handelt es sich um Heime, betreute Wohngemeinschaften und Einzelwohnen mit ambulanter Betreuung.

Staatliche und kommunale Versorgung sowie gesetzliche Hilfen durch die Sozialversicherungen bleiben unverzichtbar. Da jedoch aus Mangel an Mitteln der öffentlichen Hand die Bereitstellung notwendiger Angebote öfters unterbleiben, wird die Kurhessen-Stiftung bei der Förderung neue „Wege öffnen“. Sie sorgt über Spenden und Zustiftungen sowie durch Erträge der Vermögensanlagen für Anschubfinanzierung oder Komplettierung von Projekten für Wohnungen, Betreuung, individuelle Hilfen und Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderung. Auch kann die Stiftung Immobilien errichten, anmieten und weitervermieten zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke anderer Körperschaften, insbesondere an den Baunataler Diakonie Kassel e.V. und deren gemeinnützigen Tochtergesellschaften. Sie kann zudem Wohnungen direkt an behinderte Menschen vermieten.

Die Kurhessen-Stiftung wird sich bei vorausschauender Zusammenarbeit ihrer Gremien mit den Fachleuten des „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ auch in Zukunft für behinderte Menschen einsetzen. Sie will im Sinne des diakonischen Auftrages Menschen mit Behinderungen helfen, die im Grundgesetz garantierte Würde zu erleben.

Die Kurhessen-Stiftung ist am 1. März 1997 errichtet worden.

Verfassung der Kurhessen-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen *Kurhessen-Stiftung*.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Sie hat ihren Sitz in Baunatal.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung der Hilfe für Behinderte
- die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke auch ausschließlich als Mittelbeschaffungskörperschaft erfüllen.

Die Arbeit der Stiftung orientiert sich am Auftrag der Diakonie, der verwirklicht und bezeugt sein will. Die Diakonie ist eine Antwort auf Gottes Handeln. Diakonie ist Lebens- und We-sensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Arbeit der Stiftung lässt sich daher vom Menschenbild der Bibel leiten, demzufolge jeder Mensch einen Wert hat, ohne vorher etwas leisten zu müssen. Denn Menschen haben unabhängig von ihren Fähigkeiten eine Würde, die ihnen Gott verliehen hat.

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Stiftung unterstützt geistig, seelisch, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und in Einrichtungen oder gemeinnützigen Tochtergesellschaften des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ betreut werden, dort arbeiten oder wohnen. Die Förderung dieser Arbeit unmittelbar für die behinderten Menschen des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ und seiner Einrichtungen, sofern sie als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind, hat sich die Kurhessen-Stiftung zur Aufgabe gemacht. Soweit in dieser Verfassung der Verein „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ oder die „Einrichtungen“ dieses Vereins benannt sind, sind hiervon auch die gemeinnützigen und / oder mildtätig anerkannten Gesellschaften betroffen, an denen der Verein gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- b) folgende Maßnahmen, die die behinderten Menschen erreichen:
- durch finanzielle Unterstützung von Projekten des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“, die behinderten Menschen helfen,
 - durch Zuschüsse und Darlehen für steuerbegünstigte Einrichtungen des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“, soweit diese Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung verwirklichen,
 - durch den Erwerb bzw. Bau von Sozialimmobilien und Wohnungen für Betreutes Wohnen und deren Vermietung an den Verein „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ oder direkt an behinderte Menschen
 - durch finanzielle Unterstützung individueller Hilfen und Freizeitgestaltung für behinderte Menschen
 - durch Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten für geistig und für seelisch behinderte Menschen innerhalb des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“, die sich kurzfristig als neue notwendige Aufgaben erweisen.

Soweit der Verein „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ benannt ist, sind hiervon auch die Tochtergesellschaften (Abs. 1 letzter Satz) betroffen. Voraussetzung für eine finanzielle Zuwendung ist die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sie kann auch ausschließlich als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind nach der Abgabenordnung zulässige Mittelweiterleitungen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke.
4. Als Vergünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen;
 - b) die Erstattung von notwendigen Auslagen.

§ 4 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Die Stiftung ist Mitglied des „Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“ mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und gehört damit dem „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ (Diakonie Deutschland) einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik Deutschland an.

§ 5 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

1. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück der Gemarkung Guxhagen, Flur 5, Flurstück 280/42, mit einem Wert von ca. 100.000 € (hunderttausend). Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
2. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Sie dürfen nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand für den Stiftungszweck ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
4. Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 4 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz des Vorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung (Pauschale) beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Bei nachrückenden Vorstandsmitgliedern wird die Amtszeit des Vorgängers angerechnet. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstände des Vereins „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ sind geborene Mitglieder. Es soll ein Angehörigen-Vertreter berücksichtigt werden.
3. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen können. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
4. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Verfassung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungsverfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Erweist sich der Vorstand nicht als beschlussfähig, ist binnen 3 Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.

2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen können. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Bei der Besetzung des Kuratoriums sind mindestens drei Mitglieder von dem Baunataler Diakonie Kassel e.V. zu benennen.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungsverfassung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 6, Absatz 2
2. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Sitzungsleiter den Ausschlag.

§ 12 Verfassungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Verfassung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Verfassung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

3. Beschlüsse über Änderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein „Baunataler Diakonie Kassel e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck nahe sind.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Hessen geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresabrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die neue Stiftungsverfassung tritt mit dem Tage der Genehmigung dieser Verfassungsänderung in Kraft.

Baunatal, 19.08.2019

Kurhessen-Stiftung



.....
Joachim Bertelmann
Vorsitzender des Vorstandes



.....
Michael Conzelmann
Stellvertretender Vorsitzender

Anschrift: Kurhessen-Stiftung – Kirchbaunaer Straße 19, 34225 Baunatal